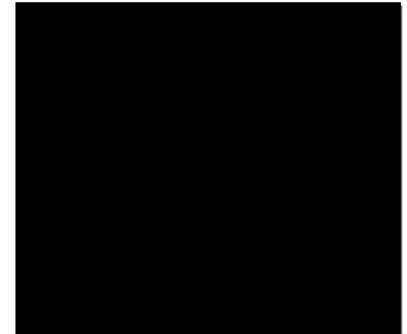


Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim
FB 61

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz, Erneuerbare Energie des
Landes NRW
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Der Bürgermeister

FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften



Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, hier: Öffentliche Auslegung und Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nordrheinwestfälische Landesregierung hat am 2. Juni 2023 den Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) beschlossen. Ziel der Änderung ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche (ca. 61.400 Hektar) für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich ist mit der Änderung beabsichtigt, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Die Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sollen auf der Ebene der Raumordnung geschaffen werden.

Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen wurden durch Bekanntmachung im Ministerialblatt vom 07./15.06.2023 aufgerufen, zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, dem Umweltbericht und der Planbegründung bis zum 28. Juli 2023 Stellung zu nehmen.

Die 2. Änderung des LEP NRW umfasst lediglich textliche Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Es handelt sich dabei größtenteils



A: Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

T: (0 22 25) 917 - 0
F: (0 22 25) 917 - 100

M: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Gläubigeridentifikationsnummer: DE6700100000028057

Bank
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Rheinbach-Voreifel e.G
Deutsche Bank Bonn
Postbank Köln

Kto-Nr
047 600 267
1 001 216 011
80191000
21 381-509

BLZ
370 502 99
370 696 27
380 700 59
370 100 50

IBAN
DE10 3705 0299 0047 6002 67
DE22 3706 9627 1001 2160 11
DE40 3807 0059 0080 1910 00
DE07 3701 0050 0021 3815 09

BIC
COKSDE33
GENODED1RBC
DEUTDE3303
PBNKDEFF

um Neuformulierungen, aber auch um die Modifizierung sowie Streichung bestehender Ziele und Grundsätze. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, während Grundsätze zu berücksichtigen sind.

Zentrales Ziel ist die Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die sechs bestehende Planungsregionen als Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten. Von den 61.400 Hektar auf Landesebene entfallen rund 15.700 Hektar auf die Planungsregion (Regierungsbezirk) Köln. Dieses Teilflächenziel entspricht 2,1 % der regionalen Gesamtfläche. Die Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung auf die einzelnen Planungsregionen erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Flächenanalyse für die Windenergienutzung im Land Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Die Stadt Meckenheim nimmt zum Verfahren wie folgt Stellung:

Bestehende Windkraftkonzentrationszone in Meckenheim

Bezüglich des Ausbaus von Windkraftanlagen hat die Stadt Meckenheim mit der Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone (Bekanntmachung 33. Änderung FNP am 17.09.1998) und der Feinsteuerung durch den Bebauungsplan Nr. 117A (Bekanntmachung: 25.11.2015) bereits einen wichtigen Schritt für den Ausbau Erneuerbarer Energien geleistet. Derzeit läuft ein Antrag auf Genehmigung von Windkraftanlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Es ist daher aktuell davon auszugehen, dass die Windkraftkonzentrationszone zeitnah in Anspruch genommen wird. Die Stadt Meckenheim geht davon aus, dass eine Anrechnung der Fläche bei der Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregion erfolgt.

10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen

Das neu eingebrachte Ziel 10.2-3 legt fest, dass Höhenbeschränkungen mit den Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. In der Erläuterung wird dies nochmals konkretisiert. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen (Bauleitplänen) ausgewiesen werden, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten nicht anzurechnen.

Im Umkehrschluss und zur Klarstellung wird angeregt unter dem Ziel eine Ergänzung aufzunehmen, dass Pläne (Bauleitpläne), die vor dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, anzurechnen sind. Die Klarstellung ist hier erforderlich, um den Willen des Bundesgesetzgebers zu dokumentieren, dass auch Pläne mit Höhenbeschränkungen angerechnet werden können. Eine solche Klarstellung gibt den Kommunen mit bestehenden Windkraftkonzentrationszonen, die eine Höhenbeschränkung vorsehen

(so auch Meckenheim mit Höhenbeschränkungen in der Feinsteuering), Planungssicherheit.

10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Der neu eingebrachte Grundsatz 10.2-7 legt fest, dass in waldarmen Gemeinden in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden soll. Der Landesentwicklungsplan lässt an dieser Stelle offen, auf welcher Grundlage eine Einstufung als waldarme Gemeinde erfolgt. In der Erläuterung zu 10.2-7 wird zwar ein Flächenanteil des Waldes an dem Gemeindegebiet von unter 20% angegeben, unklar ist jedoch, ob sich dabei auf den Grundsatz 7.3-3 aus dem gültigen LEP inkl. der Einstufung der Kommunen in Abbildung 5, bezogen wird. Es wird angeregt, dies klarzustellen. Aufgrund der geringen Gemeindefläche der Stadt Meckenheim und dem zuletzt im forstlichen Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln aus dem Jahr 2018 angegebenen Waldflächenanteil von 19,1 %, stellt die Datengrundlage einen erheblichen Einfluss auf die Ausweisung als waldarme oder nicht waldarme Gemeinde dar. Insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zunehmenden Anzahl der Kalamitätsflächen, aber auch der Aufforstungsbemühungen ist die Datengrundlage zu hinterfragen.

Klarstellung und Konkretisierung Freiflächen-Solarenergie

In unserem Schreiben vom 07.10.2022 im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG, haben wir bereits darauf verwiesen, dass bei der Stadt Meckenheim aktuell vermehrte Nachfragen zum Themenkomplex „Photovoltaik auf Freiflächen“, insbesondere von Investoren aber auch Grundstückseigentümern, eingehen. Bei der Abarbeitung ergeben sich eine Vielzahl von Fragestellungen im Spannungsfeld Naturschutzrecht, Ansprüchen der Landwirtschaft sowie Freihaltungsbereiche entlang von Schienen- und Fahrbahntrassen, welche wiederum in unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten liegen. Zwar scheint die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen mehr Flächen als bisher für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung zu stellen, jedoch werden die aufgeworfenen Fragestellungen nicht vollends beantwortet. Als Kommune mit einem rein rechnerischen Potential von ca. 200 ha Fläche entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes, stellt sich insbesondere die Frage, wie das Verhältnis raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie-Anlagen zu der bestehenden baurechtlichen Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen nach § 35 BauGB aus kommunaler Sicht beurteilt werden kann und welches Verfahren Vorrang erhält.

Aus Sicht der Stadt Meckenheim fehlen hinsichtlich der Freiflächen-Solarenergie weiterhin klare Regelungen, die bereits auf Landesebene getroffen werden könnten

und den Kommunen Handlungssicherheit, insbesondere bei schon laufenden Genehmigungsverfahren sowie ersten Verhandlungen mit Investoren und Grundstückseigentümern, bieten könnten. Von Seiten der Stadt Meckenheim wird ange-regt, die Regelungen bezüglich der Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren.

Fazit

Die Stadt Meckenheim begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplan als wichtigen Schritt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfa-len, und regt an, die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen. So kann eine nach-haltige und zukunftsorientierte Energieversorgung gewährleistet werden, die so-wohl den Klimaschutzzielen gerecht wird als auch Belange der betroffenen Kom-munen und Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften (Frau Leersch, waltraud.leersch@meckenheim.de, 02225-917138) zur Verfügung.

